

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 1. April 1948

Nr. 9

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 23. März 1948	45	Gesetz über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht vom 25. März 1948	48
Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen v. 23. März 1948	45	Verordnung über die Verlängerung der Anmeldefrist von Leistungsansprüchen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. Januar 1948	48
Gesetz über den Erlaß von Rechtsvorschriften v. 11. März 1948	47	Berichtigung	48
Gesetz über die Erneuerung der Anzeigepflicht bei Veränderungen von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft vom 19. März 1948	47		

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 4 bei.

Gesetz

über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten

vom 23. März 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1.

Eine Ausbürgerung, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf Grund

1. der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480) oder

2. der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 722) oder

3. der §§ 26 bis 29 und 32 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

ausgesprochen wurde, wird auf Antrag rückwirkend für nichtig erklärt.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist der Ausgebürgerte selbst sowie jeder Familienangehörige, auf den die Ausbürgerung sich erstreckte.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann den Antrag nur für sich stellen. Das Antragsrecht der Familienangehörigen ist unabhängig davon, ob der Ausgebürgerte noch lebt oder sein Antragsrecht ausübt.

(3) Für Minderjährige unter 16 Jahren und Entmündigte wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt. Minderjährige über 16 Jahren bedürfen zu dem Antrage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1950 zulässig. Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt volljährig werden oder deren Entmündigung nach diesem Zeitpunkte aufgehoben wird, können den Antrag auch später stellen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung.

§ 3

Die Nichtigkeit der Ausbürgerung erstreckt sich nicht auf mitausgebürgerte Familienangehörige, die ihr Antragsrecht nach § 2 nicht ausüben.

§ 4

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die anders als durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, es sei denn, daß sie diese durch das

Wiederaufleben der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren oder aus ihr entlassen werden.

§ 5

(1) Über den Antrag entscheidet das Innenministerium des Landes, in dem der Ausgebürgerte zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz hat. Hat der Ausgebürgerte zur Zeit der Antragstellung keinen Wohnsitz im Inlande, so ist das Innenministerium des Landes zuständig, in dem der Ausgebürgerte zur Zeit der Ausbürgerung seinen Wohnsitz hatte. Hatte der Ausgebürgerte zur Zeit der Ausbürgerung keinen Wohnsitz im Inlande, so sind nacheinander der letzte inländische Wohnsitz, ersatzweise der letzte inländische gewöhnliche Aufenthalt des Ausgebürgerten, seines Vaters, seiner Mutter oder seiner Voreltern maßgebend.

(2) Der Antrag ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 1 entsprechend. Im Zweifel bestimmt das Innenministerium die zuständige Behörde.

§ 6

Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Empfang einer Ausfertigung des ablehnenden Bescheides der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 7

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführten Verfahren sind kosten- und gebührenfrei.

§ 8

Das Innenministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1948.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Gesetz

zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

vom 23. März 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 15. April 1948

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstehen und hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig sind.

§ 2

Erteilung einer Zusicherung

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens zwölf Monate der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Minister für politische Befreiung erhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist diese Zusicherung auf Antrag zu erteilen an Vorsitzende von Spruch- und Berufungskammern, öffentliche Kläger, Ermittler und sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung.

(3) Die Zusicherung bedarf der Schriftform.

§ 3

Erlöschen der Zusicherung

Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusicherung das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder wenn sein Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist.

§ 4

Beamte

(1) Hat der Beamte, dem die Zusicherung erteilt ist, eine Planstelle im Ministerium für politische Befreiung, so ist er bei Beendigung seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein gleichwertiges Amt zu versetzen. Die Auflösung des Ministeriums für politische Befreiung ist für einen Beamten auf Kündigung kein wichtiger Kündigungsgrund nach § 626 BGB.

(2) Ist ein Beamter von einer anderen Behörde in den Bereich des Ministeriums für politische Befreiung zur Dienstleistung abgeordnet worden, so ist die Behörde, von der er abgeordnet worden ist, auch wenn er keine Zusicherung erhalten hat, verpflichtet, ihn an der alten Dienststelle zu den alten Bedingungen wieder zu übernehmen. Die Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung ist bei den Beförderungsmöglichkeiten, auch während der Zeit der Abordnung, besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Angestellte und Arbeiter

(1) Die Zusicherung an einen Angestellten oder Arbeiter hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Wahl des Inhabers der Zusicherung zur Folge:

a) Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, sonstiger Verwaltungsverband, Eisenbahn, Post, Telegrafie) mit Ausnahme des Rundfunks und der Religionsgesellschaften (§ 6) oder

b) Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (§ 7) oder

c) Zulassung zur selbständigen Berufsausübung (§ 9) oder

d) Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf (§ 11).

(2) Sobald der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht, ist dem Inhaber der Zusicherung eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Wahl zu treffen hat.

(3) Der Minister für politische Befreiung kann dem Inhaber der Zusicherung mit dessen Zustimmung an Stelle der in Abs. 1 aufgezählten Möglichkeiten eine Abfindung bewilligen (§ 13).

§ 6

Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Entscheidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im öffentlichen Dienst weiter zu beschäftigen.

(2) Er kann in den ersten 3 Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

(3) Er ist bei Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sowie bei Erfüllung der allgemeinen Voraus-

setzungen des Beamtengesetzes bevorzugt in das Beamtenverhältnis zu überführen.

§ 7

Unterbringung in der Privatwirtschaft

(1) Wählt der Inhaber der Zusicherung die Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, so hat ihn das Arbeitsamt im Rahmen der Kontrollratsvorschriften unter Bevorzugung vor anderen Arbeitssuchenden in Arbeitsstellen einzuweisen.

(2) Das Arbeitsamt hat, falls der Unternehmer nicht einen wichtigen Ablehnungsgrund geltend macht, die Zuweisung anderer Arbeitskräfte an den Betrieb zurückzustellen, bis der Inhaber der Zusicherung eingestellt ist.

(3) Er kann in den ersten drei Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

§ 8

Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7

(1) Der Inhaber der Zusicherung erhält in den Fällen der §§ 6 und 7 nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes.

(2) Auf das Übergangsgeld wird anderweitiges Arbeits-einkommen, das der Inhaber der Zusicherung erhält oder verdient, angerechnet, soweit es 40% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes übersteigt. Die Verrechnung erfolgt monatlich.

(3) Das Übergangsgeld wird bis zur Unterbringung, jedoch höchstens für die Dauer von 18 Monaten, bezahlt. Stand der Inhaber der Zusicherung weniger als 18 Monate unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung, so ist das Übergangsgeld nur für den der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

(4) Die Zahlung des Übergangsgeldes kommt in Fortfall, wenn der Inhaber der Zusicherung eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt.

§ 9

Selbständige Berufsausübung

(1) Entscheidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Zulassung zu einem selbständigen Beruf (gewerblicher Betrieb, freier Beruf), so ist bei seiner Zulassung nur die berufliche Eignung zu prüfen. Er ist den bereits Zugelassenen gleichzustellen. Bei der Zuweisung von Kontingenten soll er bevorzugt berücksichtigt werden.

(2) Wer die Befähigung zum Richteramt erworben hat, kann sich an einem Gericht seiner Wahl als Rechtsanwalt niederlassen.

(3) Wer die fachliche Eignung nachweist, kann sich als Steuerhelfer, Steuerberater, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftstreuhänder oder in ähnlichen Berufen mit freier Wahl des Ortes niederlassen.

§ 10

Übergangsgeld im Falle des § 9

Im Falle des § 9 ist bei Nachweis der Möglichkeit einer Existenzgründung ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Jahresentgeltes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeits-einkommen (vgl. § 8, Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr.

§ 11

Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf

Der Inhaber der Zusicherung, der eine Berufsausbildung durch Tätigkeit bei einer Behörde oder durch Studium oder auf ähnliche Weise fortsetzen will, die er wegen seiner Tätigkeit unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterbrochen hat, hat einen bevorzugten Anspruch auf Zulassung hierzu, falls er den Voraussetzungen für die Berufsausbildung genügt. Der Einwand, daß nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern eingestellt werden kann, darf ihm nicht entgegengehalten werden.

§ 12

Übergangsgeld im Falle des § 11

Im Falle des § 11 erhält der Inhaber der Zusicherung ein Übergangsgeld gemäß § 8 Abs. 1 und 2 auf die Dauer von zwölf Monaten.

§ 13

Abfindung

Bewilligt der Minister für politische Befreiung dem Inhaber der Zusicherung eine Abfindung (§ 5, Abs. 3); so ist diesem ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes zu zahlen, das er in dem der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehenden Jahr erhalten hat.

§ 14

Zuzugsgenehmigung

Eine nach diesem Gesetz erforderliche Zuzugsgenehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen.

§ 15

Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zur Unterbringung von Inhabern von Zusicherungen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

§ 16

Freiwillige

Beamte und Angestellte, die sich freiwillig dem Ministerium für politische Befreiung zur Verfügung gestellt haben, sich künftig freiwillig zur Verfügung stellen werden oder nach Ablauf einer Dienstverpflichtung freiwillig im Dienst verbleiben, sind während ihrer Tätigkeit bei der politischen Befreiung bei Bewährung und Eignung bevorzugt zu befördern.

§ 17

Regelung für den Todesfall

(1) Stirbt der Inhaber einer Zusicherung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von fünf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne daß er im öffentlichen Dienst weiter verwendet oder in der Privatwirtschaft untergebracht worden ist, so können seine Ehefrau, seine Abkömmlinge oder seine Eltern, falls sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren, innerhalb einer Anlauffrist von drei Monaten nach Kenntnis des Todes die Auszahlung des Übergangsgeldes (§ 8) für fünf Monate verlangen.

(2) Zahlungen, die an den Inhaber der Zusicherung des Übergangsgeldes bereits erfolgt sind, sind anzurechnen.

(3) Der Anspruch ist eine persönliche Forderung, die nicht zum Nachlaß des Verstorbenen gehört.

§ 18

Ausschluß der Übertragbarkeit

Die Ansprüche aus diesem Gesetze sind nicht übertragbar.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

§ 20

Überwachung der Durchführung

Der Ministerpräsident überwacht die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1948.

Der Hessische Ministerpräsident

Stock

Gesetz**über den Erlaß von Rechtsvorschriften**

vom 11. März 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit noch geltende Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts aus der Zeit vor dem 12. Dezember 1945 (Tag des Inkrafttretens des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1945, GVBl. S. 23) eine Ermächtigung enthalten, Rechtsvorschriften zu ihrer Ausführung und Durchführung zu erlassen, wird diese Befugnis von der Landesregierung ausgeübt. Die Landesregierung kann diese Befugnis für bestimmte Sachgebiete oder im Einzelfall auf einen Minister übertragen.

(2) Soweit Vorschriften nach Absatz 1 eine Ermächtigung zu ihrer Änderung, Ergänzung, Verlängerung oder Aufhebung enthalten, ist diese Befugnis erloschen.

§ 2

Die bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt auf Grund früherer reichsrechtlicher und landesrechtlicher Bestimmungen verkündeten Rechtsverordnungen werden mit Wirkung des Tages ihres Inkrafttretens hiermit als rechtsgültig bestätigt.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Tarifwesens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung sowie des Arbeitsschutzes vom 10. 1. 1946 (GVBl. S. 166) sowie die Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. 12. 1945 (GVBl. S. 25) treten insoweit außer Kraft, als die dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr eine Ermächtigung über den § 1 dieses Gesetzes hinaus erteilen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. März 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister der Justiz:

Zinn

Gesetz**über die Erneuerung der Anzeigepflicht bei Veränderungen von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft**

vom 20. März 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderungen von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft vom 24. 3. 1942 (RGBl. I S. 144) in der Fassung der hessischen Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. 7. 1946 (GVBl. S. 188) wird rückwirkend vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1950 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. März 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Koch

Gesetz**über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht**

vom 25. März 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von den geltenden Bestimmungen einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1948

Der Hessische Ministerpräsident

Stock

Verordnung**über die Verlängerung der Anmeldefrist von Leistungsansprüchen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte**

vom 26. Januar 1948

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) wird verordnet:

§ 1

Die Frist zur Anmeldung von Leistungsansprüchen gemäß den §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte wird bis zum 31. Juli 1948 verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 31. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1948.

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt:

Josef Arndgen

Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Abänderung der Landgüterordnung vom 1. Dezember 1947 (GVBl. 1947 S. 12).

Die in § 2 vor dem Absatz (1) stehende Zeile: „innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde an“ gehört als 5. Zeile in den Absatz (6) des § 1.

In § 31, Abs. (1), 3. Zeile, muß anstatt „Mitteilungen“ richtig heißen „Mitteilung“.